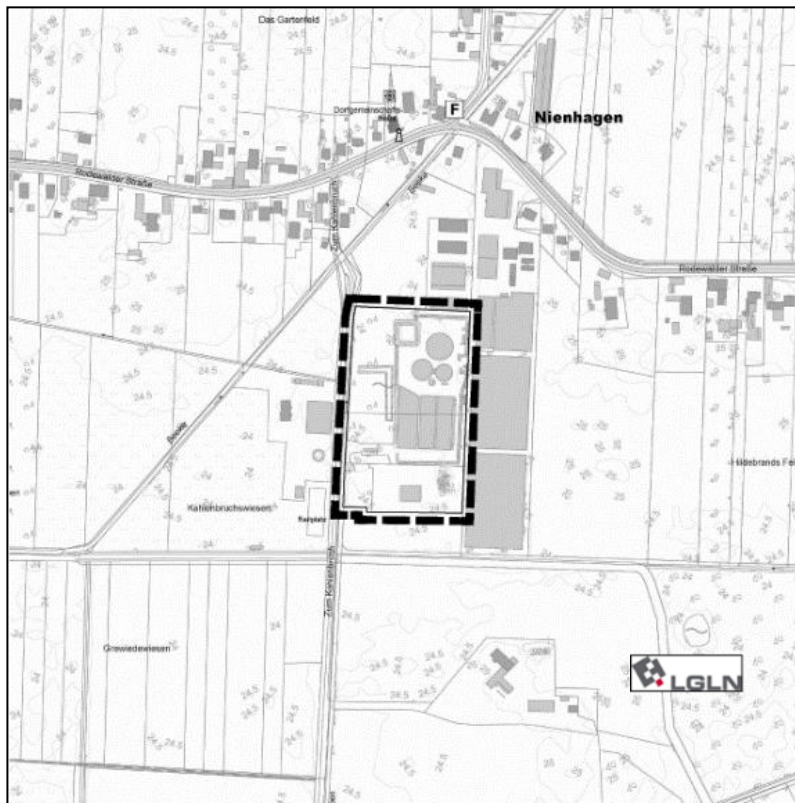


Bekanntmachung

39. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Schwarmstedt, Bereich Bioenergie Gilten OT Nienhagen“ Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Aufgrund der Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 und der damit verbundenen Schließung der Samtgemeindebücherei Schwarmstedt hat die öffentliche Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB erneut zu erfolgen.

Der Samtgemeindeausschuss Schwarmstedt hat in seiner Sitzung am 28.02.2019 die Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. In seiner Sitzung am 08.09.2020 hat der Samtgemeindeausschuss Schwarmstedt dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung der 39. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes mit einer Größe von ca. 3,8 ha liegt am südlichen Rand der Ortschaft Nienhagen, siehe Lageplan. Inhalt der Planung ist es, die genehmigte Biogasanlage in ihrem Bestand zu sichern, langfristige betriebliche Erweiterungen zu ermöglichen und zusätzliche (gewerbliche) Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie zuzulassen.



Die öffentliche Auslegung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch die Veröffentlichung im Internet. Die Bekanntmachung sowie der Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht steht in der Zeit von **Dienstag, den 24. November 2020 bis Mittwoch, den 30. Dezember 2020** auf der Internetseite der Samtgemeinde

Schwarmstedt www.schwarmstedt.de unter „**Bürger + Familien / Bauen + Wohnen / Flächennutzungsplan**“ zur Verfügung.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 PlanSiG im Rathaus (Zimmer 26) in Schwarmstedt, Am Markt 1, öffentlich aus. Sie können nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05071-809-45) eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen sowie folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt werden:

Umweltbezogene Stellungnahmen:

1) Landkreis Heidekreis (30.08.2019):

Thema „Wasser- und Bodenschutz“: Hinweis auf aktenkundige Altablagerungen, tatsächliche Verunreinigungen nicht bekannt.

Thema „Naturschutz und Landschaftspflege“: Anforderung eines Umweltberichtes, Einzelheiten zu kompensationspflichtigen Planbestandteilen.

Thema „Artenschutz“: Anforderung qualifizierter Aussagen

2) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle (10.12.2019):

Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz, Immissionsschutz: keine Bedenken

3) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (27.08.2019):

Thema „Bodenschutz“: Hinweis auf aktenkundige Altablagerungen, allgemeine Hinweise

4) Bürger: Überprüfung der Umweltauswirkungen hinsichtlich Verkehrsaufkommen, Geruchsbelastung (Gesundheitsschutz) und Schallbelastungen, Bedenken hinsichtlich Energiepflanzenanbau bzw. damit verbundener Erntevorgänge

Umweltbezogene Informationen:

1) Biotopkartierung (01.10.2019): Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen

2) Umweltbericht: Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und -objekte, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3) Geräuschimmissionsprognose (16.01.2020): Nachweis der Verträglichkeit betrieblicher Verkehre und Vorgänge unter konservativer Betrachtung, Benennung unverträglicher Betriebsvorgänge.

4) Geruchsimmissionsprognose (16.01.2020): Nachweis der Verträglichkeit betrieblicher Emissionen unter konservativer Betrachtung.

5) Gutachten zu angemessenen Sicherheitsabständen (20.12.2018): Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände im Sinne des Störfallrechtes unter Berücksichtigung der Szenarien Gasaustritt, Explosion und Brand.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schwarmstedt, den 11.11.2020

Samtgemeinde Schwarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

Gez. Gehrs